

Verpflichtende Überprüfung des 3-G-Status durch QR-Code-Scanner an den Standorten Altenholz und Bordesholm ab 01.02.2022

Um die Einhaltung der 3-G-Regel (geimpft, genesen oder getestet) lückenlos zu gewährleisten, werden ab 01.02.2022 an allen Eingängen des AZV an den Standorten Altenholz und Bordesholm QR-Code-Scanner aufgestellt, sogenannte „Corona-Ampeln.“ Ab 01.02.2022 ist jede Person, die ein Gebäude des AZV betritt, verpflichtet, sofort einen gültigen QR-Code über **den eigenen 3-G-Status** (geimpft, genesen oder getestet) an den Scanner zu halten. **Nur wenn auf dem zum Scanner gehörigen Bildschirm ein grünes Symbol erscheint, darf das Gebäude betreten werden.** Die QR-Code-Scanner können erkennen, ob ein vorgehaltener QR-Code den geltenden Anforderungen an die 3-G-Regel entspricht. Die Geräte speichern keine Daten und leiten diese auch nicht an eine andere Stelle innerhalb oder außerhalb des AZV weiter. Die Berechtigung zur Nutzung des elektronischen Verfahrens ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 5 Hochschulen-Coronaverordnung und § 4 Abs. 4 Nr.1 b) Corona-Bekämpfungsverordnung in Verbindung mit § 2 Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sowie § 28b Infektionsschutzgesetz.

Achtung: Da der Scanner nur prüft, ob es sich um eine Zweit- oder Drittimpfung handelt und ob ab dem Zeitpunkt des letzten Impftermins mehr als 14 Tage vergangen sind, zeigt die Ampel fälschlicherweise „rot“, wenn ein QR-Code einer Boosterimpfung vorgehalten wird, die nicht länger als 14 Tage zurückliegt. In diesen Fällen muss der Nutzer / die Nutzerin bitte den QR-Code der Zweitimpfung verwenden.

Es ist ausdrücklich nicht gestattet, das AZV zu betreten, ohne sofort den eigenen 3-G-Status durch Nutzung eines der aufgestellten QR-Code-Scanner überprüft zu haben. Möchten mehrere Personen zeitgleich einen Eingang des AZV nutzen, sind diese verpflichtet, sich unter Einhaltung des Abstandsgebotes und der in den Eingangsbereichen geltenden Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung aufzustellen und nacheinander einzeln den Scanner durch Vorhalten des eigenen QR-Codes zu nutzen.

Damit werden ab 01.02.2022 nur noch digitale Nachweise über den 3-G-Status akzeptiert; es ist nicht mehr möglich, den Nachweis durch Vorlage eines analogen Schriftstücks zu erbringen. Auch berechtigt die Registrierung des Impf- bzw. Genesenenstatus („nicht testpflichtig“) in der Lehrverwaltung oder in der Personalverwaltung nicht mehr zum Betreten eines Gebäudes des AZV.

Ein Betreten eines Gebäudes des AZV ohne Nutzung des Scanners durch einen eigenen QR-Code stellt einen Pflichtverstoß dar, der wie ein Verstoß gegen das Hygienekonzept arbeits- bzw. dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Alle Nutzerinnen und Nutzer des AZV sind ausdrücklich aufgefordert, sofort zu melden, wenn sie einen Verstoß gegen diese Regeln bemerken. Wenden Sie sich dafür bitte am Standort Bordesholm an die Rezeption am Haupteingang und am Standort Altenholz an das Servicebüro (Tel.: 0431 3209 147 / -148; E-Mail: servicebuero@fhvd-sh.de).

Können Sie keinen gültigen QR-Code über Ihren 3-G-Status vorhalten (z.B. weil Sie das Handy vergessen haben, das Handy über keinen Strom verfügt, defekt ist oder Sie keinen Zettel mit einem QR-Code mitführen), dürfen Sie das AZV keinesfalls betreten, selbst dann nicht, wenn Sie die 3-G-Regel erfüllen. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte an die Rezeption im Eingangsbereich (Standort Bordesholm) oder nutzen Sie bitte den Hausmeisternotruf 0431 3209 104 / -105 (Standort Altenholz), ggf. über das Handy einer anderen Person. Gleiches gilt für den Fall, dass der Scanner defekt sein sollte, gar nichts anzeigt oder aber „rot“ zeigt, obwohl Sie nach eigener Einschätzung der Auffassung sind, die 3-G-Regel zu erfüllen.

Aufgrund der verpflichtenden Nutzung der QR-Code-Scanner kann es zu zeitlichen Verzögerungen beim Betreten des AZV an den Standorten Altenholz und Bordesholm kommen. Berücksichtigen Sie dies bitte bei Ihrer Zeitplanung.

3-G-Regel

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist im Hygienekonzept festgelegt, dass im gesamten AZV und in seinen Einrichtungen die sogenannte **3-G-Regel** gilt:

Nur asymptomatische Personen, die nachweisbar entweder

- **vollständig geimpft** (Verabreichung der (zumindest) zweiten Impfdosis eines durch die Europäische Arzneimittel-Agentur EMA - zugelassenen Impfstoffs **vor mehr als zwei Wochen**),
- **genesen** (positiver COVID-19-Test - nur PCR-Test -, wenn dieser Test zwischen 28 Tagen und 6 Monaten alt ist)
- **oder getestet** im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID- 19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (negatives Ergebnis eines offiziellen COVID-19-Tests – Antigen, das max. 24 Stunden alt ist *oder PCR - Tests, das max. 48 Stunden alt ist -*)

sind, dürfen die Räumlichkeiten des AZV betreten und sich darin aufhalten.

Die Testung muss **durchgeführt** worden sein **durch**

- den Arbeitgeber/Dienstherrn im Rahmen des Arbeitsschutzes (z.B. Antigen-Schnelltest unter Aufsicht) durch geschultes Personal; dabei hat der Arbeitgeber nach § 4 Absatz 1 der Corona-Arbeitsschutzverordnung zwei wöchentliche Testungen anzubieten oder
- einen Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung.

Die Testung, die dem Nachweis zugrunde liegt, darf **nicht älter** sein **als**

- **24 Stunden** bei einem **Antigen - Schnelltest**,
- **48 Stunden** bei einem **PCR-Test**

Ergebnisse von Selbsttests oder Selbstauskünfte genügen den Anforderungen nicht.

Rechtsgrundlage für diese Regelung sind die Corona-Bekämpfungsverordnung und die Hochschulen-Coronaverordnung des Landes Schleswig-Holstein.